

Zeitplan für die Durchführung der Wahl des 19. Landtags am 25. April 2027

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18 Jahre vor dem Wahltag 25.04.2009	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 4 Abs. 1 LWahlG
16 Jahre vor dem Wahltag 25.04.2011	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 1 Nr. 2 LWahlG
möglichst früh	1. Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Vertreter/innen durch die Bezirksregierungen 2. Wahl der Beisitzer/innen und der stellvertretenden Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch die Kreiswahlleiter/innen 3. Bildung der Stimmbezirke a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch die (Ober-) Bürgermeister/innen; dabei b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke 4. Aufforderung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen, Landeswahlleiterin) durch öffentliche Bekanntmachung a) zur Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landeslisten) b) unter Hinweis auf die Beteiligungsanzeige nach § 17a Abs. 2 LWahlG c) zugleich Bekanntgabe der Zahl der nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 LWahlG erforderlichen Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien sowie parteilosen Bewerbern/innen und Wählergruppen 5. Beschaffung der Vordrucke durch die Landeswahlleiterin, die Kreiswahlleiter/innen und die Bürgermeister/innen 6. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann 7. Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände 8. Bestimmung der Wahlräume durch die (Bürgermeister/innen, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung 9. Berufung a) der Wahlvorsteher/innen und der Briefwahlvorsteher/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen durch die Bürgermeister/innen b) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch die (Ober-)Bürgermeister/innen oder in deren/dessen Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen und Briefwahlvorsteher/innen 10. Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin und seines/ihres Stellvertreters/ seiner/ihrer Stellvertreterin aus der Mitte der Beisitzer/innen	§ 10 Abs. 1 LWahlG § 1 Abs. 1 LWahlO § 10 Abs. 3 LWahlG §§ 3 Abs. 1, 4 LWahlO § 15 Abs. 1 LWahlG § 15 Abs. 3 LWahlG §§ 2 S. 2 Nr. 1, 8 LWahlO §§ 22, 28 Abs. 3 LWahlO § 22 S. 1 Nr. 2 LWahlO §§ 22 S. 2 Nr. 3, 28 Abs. 3 LWahlO § 63 LWahlO §§ 7, 42-44 LWahlO § 6 Abs. 2 LWahlO §§ 30, 31a, 32, 33, 41 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43, 44 Abs. 2 LWahlO § 11 LWahlG §§ 2 S. 2 Nr. 2, 5 Abs. 2, Abs. 6 LWahlO §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 LWahlO
möglichst früh		§ 21 Abs. 3 LWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	11. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen, Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuss, Landeswahlausschuss) zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge bzw. Landeslisten	§ 3 Abs. 2 LWahlO
97. Tag vor der Wahl 18.01.2027	Letzter Tag - bis 18.00 - für die Anzeige der Beteiligung von Vereinigungen an der Landtagswahl bei der Landeswahlleiterin	§ 17a Abs. 2 LWahlG § 22a Abs. 1 LWahlO
3 Monate vor der Wahl 25.01.2027	Zeitpunkt, vom dem an Wahlbewerber in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten müssen	§ 4 Abs. 1. LWahlG
79. Tag vor der Wahl 05.02.2022	1. Letzter Tag für die verbindliche Feststellung a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind b) welche Parteien bei der letzten Bundestagswahl als Partei anerkannt wurden c) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung	§ 17a Abs. 2,4 LWahlG § 17a Abs. 4 LWahlG § 22a Abs. 3 LWahlO
75. Tag vor der Wahl 09.02.2027	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den VerfGH gegen die vom Landeswahlausschuss getroffene Entscheidung (Viertagefrist)	§ 17a Abs. 5 LWahlG
bis zum 69. Tag vor der Wahl bis zum 15.02.2027	1. Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 2. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlages sofortige Übersendung eines Abdrucks an den Landeswahlleiterin	§ 21 Abs. 1 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO § 24 Abs. 1 LWahlO
69. Tag vor der Wahl 15.02.2027	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge a) Kreiswahlvorschläge an die Kreiswahlleiter/innen b) Landeslisten an die Landeswahlleiterin 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 17a LWahlG § 19 Abs. 1 LWahlG § 20 Abs. 2 LWahlG §§ 18 Abs. 8 S.5, 19 Abs. 2 S. 5, Abs. 3 S. 5, 20 Abs. 2 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO
65. Tag vor der Wahl spätestens 19.02.2027	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung der Wahlausschüsse (Kreiswahlausschüsse/ Landeswahlausschuss) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge/ Landeslisten) und Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses	§ 21 Abs. 3 LWahlG § 3 Abs.2 LWahlO §§ 3 Abs.2, 25 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO
59. Tag vor der Wahl 25.02.2027	Letzter Tag bis zu dem eine Vereinigung, die eine Beschwerde nach § 17a Abs. 5 LWahlG beim VerfGH erhoben hat, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln ist (vorbehaltlich einer früheren Entscheidung des VerfGH)	§ 17a Abs. 5 LWahlG
spätestens 58. Tag vor der Wahl 26.02.2027	1. Letzter Tag für die Entscheidung a) der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten; anschließend Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tag a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesliste	§ 21 Abs. 3 LWahlG §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 3 LWahlO § 23 LWahlG

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
spätestens 58. Tag vor der Wahl 26.02.2027	b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlages und der Landesliste, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Unverzügliche Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch die Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin 4. Frühester Tag für die Mitteilung der Landeswahlleiterin zur Reihenfolge der Landeslisten auf den Stimmzetteln und der jeweils ersten fünf Bewerber/innen der Landesliste	§ 21 Abs. 2 LWahlG §§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 LWahlO § 25 Abs. 7 LWahlO § 24 LWahlG § 29 Abs. 2 LWahlO
55. Tag vor der Wahl 01.03.2027	Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (3 Tage nach Verkündung) Frühester Zeitpunkt a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter, falls (1) keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und (2) die Landeswahlleiterin die Reihenfolge der Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber mitgeteilt hat b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden c) für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 21 Abs. 4 LWahlG § 26 Abs. 1 LWahlO § 24 LWahlG §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 1 LWahlO § 18 Abs. 1 LWahlO
50. Tag vor der Wahl 06.03.2027	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiterin	§ 22 Abs. 2 LWahlG, § 28 Abs. 3 LWahlO
47. Tag vor der Wahl 09.03.2027	1. Letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages 2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel und der Herstellung der Stimmzettelschablonen für sehbehinderte Wahlberechtigte	§ 21 Abs. 4 LWahlG § 24 LWahlG §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 1 LWahlO
42. Tag vor der Wahl 14.03.2027	Anlegung des Wählerverzeichnisses; Stichtag für a) die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tag bei der Meldebehörde für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung) gemeldet sind von Amts wegen, b) die Antragseintragung der Wahlberechtigten, die sich sonst gewöhnlich im Land aufhalten	§ 16 Abs. 1 LWahlG § 10 Abs. 1 LWahlO § 10 Abs. 2 LWahlO
42. Tag vor der Wahl 14.03.2027	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen	§ 22 Abs. 1 LWahlG, § 27 LWahlO
41. bis 21. Tag vor der Wahl 15.03. bis 04.04.2027	1. Zeitraum , in dem Wahlberechtigte, a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden, b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 10 Abs. 2 LWahlO § 10 Abs. 3 LWahlO § 11 Abs. 1 LWahlO
41. bis 16. Tag vor der Wahl 15.03. bis 09.04.2027	Zeitraum , in dem Wahlberechtigte, die von außerhalb Nordrhein-Westfalens zugezogen sind und sich angemeldet haben, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden müssen	§§ 1 Nr. 3, 16 Abs. 1 S. 3 LWahlG § 10 Abs. 1 S. 2 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
24. Tag vor der Wahl 01.04.2027	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis unter Hinweis u.a. auf - die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Einsichtsfrist - die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - den Tag, bis zu dem den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht - das Verfahren der Briefwahl	§ 12 LWahlO
21. Tag vor der Wahl 04.04.2027	Letzter Tag , bis zu dem - die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen sind (mit Wahlscheinantrag) - Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, auf Antrag eingetragen werden können	§ 11 Abs. 1 LWahlO § 10 Abs. 2, Abs. 3 LWahlO
20. bis 16. Tag vor der Wahl 05. bis 09.04.2027	Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie innerhalb von Nordrhein-Westfalen umgezogen sind Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 16 Abs. 2 LWahlG § 13 Abs. 1 LWahlO §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 LWahlG § 10 Abs. 4 LWahlO § 13 Abs. 3 LWahlO
16. Tag vor der Wahl 09.04.2027	Zeitpunkt , in dem die Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten müssen	§§ 1 Nr. 3, 16 Abs. 1 LWahlG
13. Tag vor der Wahl 12.04.2027	Letzter Tag , an dem die (Ober-) Bürgermeister/innen - die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlassen, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise in der Gemeinde oder anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen - die Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersuchen, die wahlberechtigten Soldaten/-innen und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a) zu verständigen - die Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweisen	§ 19 Abs. 2 LWahlO § 19 Abs. 3 LWahlO § 52 Abs. 4 LWahlO
10. Tag vor der Wahl 15.04.2027	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 Abs. 3 LWahlG § 14 Abs. 3 LWahlO
etwa 10. Tag vor der Wahl etwa 15.04.2027	- Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken - Bekanntgabe barrierefreier Wahlräume, falls nicht mit der Wahlbenachrichtigung geschehen	§ 41 Abs. 4 LWahlO § 31a S. 2 LWahlO
etwa 9. Tag bis zum Tag vor der Wahl 16. bis 24.04.2027	Briefwahl: - Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 8 S. 2 LWahlG § 6 Abs. 2 LWahlO §§ 31, 33 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa 9. Tag bis zum Tag vor der Wahl 16. bis 24.04.2027	c) Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 1 LWahlO
8. Tag vor der Wahl 17.04.2027	Letzter Termin , zu dem die (Ober-) Bürgermeister/innen die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordern, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 19 Abs. 1 LWahlO
7. Tag vor der Wahl 18.04.2027	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung der Bürgermeister/innen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 Abs. 4 LWahlG § 14 Abs. 3 und 4 LWahlO
6. Tag vor der Wahl 19.04.2027	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den/die Kreiswahlleiter/in	§ 30 LWahlO
etwa ab 6. Tag vor der Wahl etwa ab 19.04.2027	1. Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabinen, Wahltsch), auch in Sonderstimmbezirken und für die Briefwahl 2. Unterrichtung a l l e r Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt (soweit erforderlich) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrag durch den/die Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§§ 31a-34, 41 Abs. 3, 42 Abs. 2, 43, 44 Abs. 2 LWahlO § 5 Abs. 4 LWahlO § 5 Abs. 5 LWahlO § 5 Abs. 6 LWahlO
4. Tag vor der Wahl 21.04.2027	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen der (Ober-)Bürgermeister/innen auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 14 Abs. 4 LWahlO
3. Tag vor der Wahl 22.05.2027	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 16 Abs. 1 LWahlO
3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr 22. bis 25.04.2027	1. Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins oder „Fehlanzeige“ durch die Bürgermeister/innen 2. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen	§ 18 Abs. 8 S. 3 LWahlO § 18 Abs. 8 S. 3 LWahlO
ab 3. Tag vor der Wahl ab 22.04.2027	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§§ 3 Abs. 2, 55 LWahlO
2. Tag vor der Wahl 23.04.2027	Letzter Tag - 15 Uhr - für die (reguläre) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen; Ausnahmen: § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG und plötzliche Erkrankung	§ 17 Abs. 3 LWahlO
2. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr 23. bis 25.04.2027	Übergabe der Wahlunterlagen an den/die Wahlvorsteher/in und den/die Briefwahlvorsteher/in	§§ 31, 53 Abs. 2 LWahlO
Tag vor der Wahl 24.04.2027	1. Letzter Tag a) für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses c) - bis 12 Uhr - für Ersatzausstellung nicht zugegangener oder verlorener Wahlscheine durch die (Ober-) Bürgermeister/innen 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Leitung der Einrichtung	§ 16 Abs. 3 LWahlG § 15 Abs. 1 Buchst. b LWahlO § 16 Abs. 1 LWahlO § 18 Abs. 9 LWahlO § 41 Abs. 5 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Wahltag 25.04.2027	- bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 18 Abs. 7 LWahlO) an die Wahlvorsteher/innen - Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch die (Ober-) Bürgermeister/innen - Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen - pünktlich ab 8 Uhr Öffnung der Wahllokale und Beginn der Wahlzeit. Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine ("Negativverzeichnis") sowie der Nachträge dazu oder "Fehlanzeige" an die Briefwahlvorstände - bis 15 Uhr Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist - bis 15 Uhr letzter Termin für die Anforderung eines Wahlscheins - nach 15 Uhr ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte und in den Fällen des § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG 18 Uhr Ende der Wahlzeit; zugleich spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei den Gemeindebehörden	§ 31 LWahlO § 18 Abs. 8 LWahlO § 18 Abs. 8 LWahlO § 53 Abs. 2 LWahlO § 17 Abs. 4 S. 2 und 3 LWahlO § 37 Abs. 5 S. 2 LWahlO §§ 17 Abs. 4, 35 Abs. 2 LWahlO § 7 Abs. 2 LWahlG §§ 40, 53 LWahlO
Nach der Wahlzeit	Wahlabend nach 18 Uhr - Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - - von den (Brief-)Wahlvorsteher/innen an die (Ober-) Bürgermeister/innen - von den (Ober-) Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen - von den Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin - Unverzögliche Übergabe der Wahl Niederschriften und Briefwahl Niederschriften mit Anlagen (ggf. auch der übrigen Wahlunterlagen und der Ausstattung) an die Bürgermeister/innen	§§ 29 - 31 LWahlG §§ 45 - 48, 54 LWahlO § 49 Abs. 1 LWahlO §§ 49 Abs. 1, 54 Abs. 6 LWahlO § 49 Abs. 3 LWahlO §§ 50 Abs. 3, 51 Abs. 3, 54 Abs. 5 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab dem Tag nach der Wahl ab 26.04.2027	1. Übersendung der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften (ohne Anlage) durch die Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen 2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zulässig ist 3. Überprüfung der (Brief-)Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss 5. Benachrichtigung der in den Wahlkreisen Gewählten mit dem Hinweis, dass die Gewählten ihren Status als Abgeordnete mit der Feststellung ihrer Wahl erhalten haben 6. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an die Landeswahlleiterin 7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter/innen 8. Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Landtagspräsidenten über den Tag, an dem die Gewählten in den Wahlkreisen die Mitgliedschaft im Landtag erworben haben 9. Überprüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin 10. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss 11. Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber durch die Landeswahlleiterin, mit dem Hinweis, dass die Gewählten ihren Status als Abgeordnete mit der Feststellung ihrer Wahl erhalten haben 12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Land durch die Landeswahlleiterin 13. Unterrichtung des Landtagspräsidenten, an welchem Tag die aus den Landeslisten Gewählten die Mitgliedschaft im Landtag erworben haben	§§ 50 Abs. 3, 54 Abs. 5 LWahlO §§ 51 Abs. 2, 54 Abs. 5 LWahlO § 55 Abs. 1 LWahlO § 32 Abs. 2 LWahlG § 55 Abs. 3, 4 LWahlO §§ 32 Abs. 3, 35 LWahlG § 56 LWahlO § 55 Abs. 5 LWahlO § 34 LWahlG § 57 LWahlO § 56 Abs. 2 LWahlO § 58 Abs. 1 LWahlO § 33 Abs. 1-7 LWahlG § 58 Abs. 1-3 LWahlO § 33 Abs. 8 LWahlG § 58 Abs. 5 LWahlO § 34 LWahlG § 59 LWahlO § 58 Abs. 6 LWahlO
(Hinweis)	Repräsentative Wahlstatistik: Die Gemeinden leiten die Wahlniederschriften, deren Anlagen sowie die verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Statistik ausgewählten Stimmbezirke ungeöffnet zur Auswertung an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle können die Auszählung der Stimmzettel selbst in der Statistikstelle vornehmen und anstelle der vorgenannten Unterlagen die Auszählungsergebnisse übersenden. Die Übermittlung erfolgt getrennt nach Stichproben aus Stimmbezirken.	§ 45 LWahlG § 64 LWahlO
6 Monate nach der Wahl 26.10.2027	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 S. 2 und § 19 Abs. 1 LWahlO sowie der Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht die Landeswahlleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.	§ 67 Abs. 2 LWahlO
60 Tage vor der Wahl des 19. Landtages	Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, sofern die Landeswahlleiterin nicht bereits ihre frühere Vernichtung zugelassen hat	§ 67 Abs. 3 LWahlO